



## Satzung

### § 1

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- I. Der im Jahre 1969 in Barmstedt gegründete Club/Verein führt den Namen: „Barmstedter Automobilclub e.V.“. Er hat seinen Sitz in Barmstedt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Elmshorn eingetragen.
- II. Der Club ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein und im Allgemeinen Deutschen Automobilclub (ADAC).
- III. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### **Zweck und Ziele**

- I. Der Club hat den Zweck, die aktiv und passiv Motorsport treibenden Fahrer, Sportwarte, Helfer, Jugendliche und Interessenten zusammenzuführen und zu betreuen.

Ziel der Mitgliedschaft im ADAC ist es, die gemeinnützigen Betätigungsfelder des ADAC auf der Grundlage der eigenen Satzungszwecke ideal zu unterstützen und zu fördern.

- II. Ziel und Aufgabenstellung des Clubs ist:
  - a) die Förderung der Interessen des Motorsports in allen Disziplinen
  - b) die aktive und passive Teilnahme an und die Durchführung von Motorsportveranstaltungen
  - c) die Förderung der örtlichen und überörtlichen Verkehrserziehung.
- III. Der Club enthält sich jeder politischen Betätigung.
- IV. Der Club wahrt die Belange seiner Mitglieder durch Mitarbeit im Schleswig-Holsteinischen Fachverband für Motorsport im Landessportverband Schleswig-Holstein.
- V. Der Club fördert die Planung, die Erstellung und die Betreuung von Sportstätten für die Ausübung des Motorsports.
- VI. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- VII. Die Mitglieder des Clubs haben nicht Anteil an seinem Vermögen; sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- VIII. Mittel des Clubs dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- IX. Die Mitglieder der Organe des Clubs arbeiten ehrenamtlich.  
Nachgewiesene Auslagen werden erstattet.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- I. Mitglieder können Fahrer, Sportwarte, Helfer, Jugendliche und Interessierte werden, die sich dem Motorsport verbunden fühlen.
- II. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Club besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

### **§ 4 Aufnahme**

- I. Die Aufnahme in den Club muss bei diesem schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

### **§ 5 Beiträge**

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft beim Club kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
- II. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:
- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt, oder
  - b) das Mitglied gegen satzungsgemäße Pflichten trotz schriftlicher Ermahnung verstößt.

- III. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie muss jährlich in den ersten beiden Monaten des Kalenderjahres stattfinden und wird durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich oder durch die „Barmstedter Zeitung“ mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- II. Der Vorstand des Regionalclubs Schleswig-Holstein ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.
- III. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht der Rechnungsprüfer
  - c) Feststellung der Stimmliste
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahlen
  - f) Voranschlag für das Geschäftsjahr
  - g) Anträge mit Inhaltsangabe
  - h) Verschiedenes.
- IV. Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung gemäß Abs. I wählen nur die ADAC-Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclub Schleswig-Holstein. Diese müssen Mitglied des ADAC Schleswig-Holstein sein.

## **§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Die einfache Mehrheit ist eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
- a) Satzungsänderungen
  - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
  - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
  - d) Auflösung des Clubs.
- III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind. Dringlichkeitsanträge können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und zur Beschlussfassung geführt werden.
- VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Vorstand des Regionalclubs Schleswig-Holstein ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte und unterliegt den gleichen Bestimmungen wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Es können nur die auf der Tagesordnung aufgeführten Punkte behandelt werden.

## **§ 11 Der Vorstand**

- I. Vorstand im Sinne des § 7 des Vereinsregisters sind:
1. der/die Vorsitzende
  2. der/die stellvertretende Vorsitzende
  3. der/die Sportleiter/in

4. der/die Schatzmeister/in
  5. der/die Schriftführer/in
- II. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Club gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu 2. bis 5. sind dem Club gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten.
  - III. Zur Unterstützung des Vorstands kann ein Beirat gebildet werden, der mit besonderen Aufgaben betraut werden kann (z.B. Jugend, Verkehr, Presse u.a.) sowie der Clubsyndicus und der oder die Ehrenmitglieder.
  - IV. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
  - V. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle 2 Jahre scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.
  - VI. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.
  - VII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten nachgewiesenen Auslagen.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 14 Auflösung**

- I. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- II. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

## **§ 15 Vermögensverwendung**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen an den Schleswig-Holsteinischen Fachverband für Motorsport im Landessportverband Schleswig-Holstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Clubmitglied ist Elmshorn.